



VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER
BEIM AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG
1010 Wien Schenkenstraße 4
Telefon 01 535 37 61 Telefax 01 535 37 61 29 E-Mail vst@vst.gv.at

Kennzeichen **VSt-5143/36**
Datum 26. Juni 2020
Bearbeiter Mag. Werner Hennlich
Durchwahl 23

E-Mail

Betrifft
EU;
Verordnung zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität
(Europäisches Klimagesetz);
Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung;
Einheitliche Länderstellungnahme gemäß Art. 23d Abs. 2 B-VG

Beilage

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

An das
Bundesministerium für
europäische und internationale Angelegenheiten
Minoritenplatz 8
1014 Wien

An das
Bundesministerium für Klimaschutz,
Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

An die
Parlamentsdirektion
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Die Verbindungsstelle der Bundesländer trägt im Auftrag der Länder folgende
(weitere) **Einheitliche Länderstellungnahme gemäß Art. 23d Abs. 2 B-VG** vor:

„Einheitliche Länderstellungnahme gemäß Art. 23d Abs. 2 B-VG zum Vorschlag einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1999 (Europäisches Klimagesetz), COM(2020) 80

Wie bereits in der einheitlichen Länderstellungnahme vom 27. April 2020 ausgeführt wurde, bezweckt die Europäische Kommission (EK) mit dem gegenständlichen Verordnungsentwurf, den bestehenden europäischen Rechtsrahmen zur schrittweisen Senkung der Treibhausgase weiter zu entwickeln und durch einen weiteren europäischen Rechtsakt die Mitgliedstaaten zur Einhaltung des Pariser Übereinkommens vom Dezember 2015 zu verpflichten.

Hinsichtlich der Prüfkompetenz der Länder und der Kriterien bei der Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung wird auf die oben angeführte Länderstellungnahme verwiesen. In dieser wurde bereits auf die Subsidiaritäts- und Vertragswidrigkeiten des Vorschlags in Bezug auf die delegierten Rechtsakte eingegangen. Die Prüfung des gegenständlichen Verordnungsentwurfs ergab aber noch weitere Bedenken aus Ländersicht. Es wird daher ersucht, die in den nachfolgenden Punkten ausgeführte Haltung in den Verhandlungen auf Europäischer Ebene zu vertreten.

Uneingeschränkte Ermächtigung der EK zur Ergreifung von „Maßnahmen“ in Art. 5 Abs. 3 problematisch – Die Autonomie der Mitgliedstaaten bei der Wahl der Energiequellen muss insbesondere im Hinblick auf die Ablehnung der Atomkraft erhalten bleiben

Art. 5 Abs. 3 des Vorschlags lautet: „Stellt die Kommission anhand der in den Absätzen 1 und 2 genannten Bewertungen fest, dass die Unionsmaßnahmen nicht mit dem Ziel der Klimaneutralität gemäß Artikel 2 Absatz 1 vereinbar sind bzw. nicht geeignet sind, Fortschritte bei der Anpassung gemäß Artikel 4 sicherzustellen, oder dass die Fortschritte entweder bei der Verwirklichung des Ziels der Klimaneutralität oder bei der Anpassung gemäß Artikel 4 unzureichend sind, so trifft sie die erforderlichen Maßnahmen im Einklang mit den Verträgen zeitgleich mit der Überprüfung des Zielpfads gemäß Artikel 3 Absatz 1“.

Diese Generalkompetenz für „erforderliche Maßnahmen“ ist zu unbestimmt und räumt der EK ein sehr großes Ermessen ein. In Punkt 15 der Präambel sind Gesichtspunkte angeführt, denen die einschlägigen Maßnahmen Rechnung tragen sollen, aber im Text des Verordnungsvorschlags fehlen diese gänzlich. Diese Kriterien sollten in den Verordnungstext als rechtsverbindliche Vorgaben übernommen werden, wobei vorrangig das Ziel betont werden sollte, den Ausstieg aus fossilen Energien zugunsten erneuerbarer Energien voranzutreiben. Keinesfalls darf die Atomenergie als notwendige Maßnahme zur Bekämpfung des Klimawandels dargestellt und daher forciert werden.

Auch müssen der EK Grenzen gesetzt und es muss klargestellt werden, dass beispielsweise in die Entscheidungsfreiheit der Länder über die Zusammensetzung ihres Energiemixes, insbesondere was die Ablehnung der Nutzung der Atomkraft betrifft, nicht eingegriffen werden darf, zumal das Recht der Mitgliedstaaten, die Bedingungen für die Nutzung ihrer Energieressourcen, ihre Wahl zwischen verschiedenen Energiequellen sowie die allgemeine Struktur ihrer Energieversorgung zu bestimmen, sogar eigens in Art. 194 Abs. 2 AEUV festgehalten wurde. Die Länder weisen darauf hin, dass auch im Zusammenhang mit der Umwelt-, Energie- und Klimapolitik die in den EU-Verträgen festgelegte Kompetenzordnung und die Prinzipien der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit zu beachten sind.

Die auf europäischer Ebene getroffenen Maßnahmen müssen im Übrigen stets derart sein, dass sie – auch in Krisenzeiten – die finanzielle Leistungsfähigkeit der Mitgliedstaaten berücksichtigen und nicht überlasten. Es wird daher angeregt, dass bei der Ergreifung von Maßnahmen gemäß Art. 5 des Vorschlags im Zusammenhang mit der Klimaneutralität die finanzielle Leistungsfähigkeit der einzelnen Mitgliedstaaten entsprechend – etwa in Form eigenständiger, für die EK verbindlicher Kriterien – zu berücksichtigen ist.

Keine Ermächtigung für „bindende Empfehlungen“ der EK

Im Rahmen der Bewertung der nationalen Maßnahmen gemäß Art. 6 des Vorschlags soll die EK Empfehlungen aussprechen können, sofern sie der Auffassung ist, dass

die Maßnahmen eines Mitgliedstaats mit dem Zielpfad nach Art. 3 Abs. 1 des Vorschlags nicht im Einklang stehen bzw. nicht geeignet sind, Fortschritte bei der Anpassung gemäß Art. 4 sicherzustellen. Nach Art. 6 Abs. 3 lit. a des Vorschlags trägt der betreffende Mitgliedstaat „der Empfehlung im Geiste der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten und der Union sowie zwischen den Mitgliedstaaten untereinander gebührend Rechnung“; es könnte daher angenommen werden, dass er an die Inhalte der Empfehlung gebunden ist.

Weiters begründet lit. b dieses Absatzes eine Fortschrittsberichtspflicht der Mitgliedstaaten sowie eine Verpflichtung zur Begründung, wenn der Empfehlung nicht oder nicht vollständig entsprochen wurde. Lit. c schließlich normiert: „Die Empfehlungen sollten die jüngsten länderspezifischen Empfehlungen im Rahmen des Europäischen Semesters ergänzen“.

Zum einen fehlen – anders als für die hier angesprochenen länderspezifischen Empfehlungen bei einem übermäßigen öffentlichen Defizit (Art. 126 AEUV) oder auch für die Empfehlungen nach Art. 9 der Governance-Verordnung für die Energieunion und für den Klimaschutz, VO (EU) 2018/1999 – im gegenständlichen Vorschlag für Empfehlungen der EK der Begründungsrahmen und Kriterien; eine Präzisierung ist daher jedenfalls notwendig.

Zum anderen könnte – wenngleich Art. 288 AEUV für Empfehlungen eine Bindungswirkung explizit ausschließt – aus Art. 6 Abs. 3 des Vorschlags konkludent eine Bindungswirkung abgeleitet werden. Problematisch wäre in diesem Zusammenhang beispielsweise, dass das Nicht-Aufgreifen einer Empfehlung durch einen Mitgliedstaat eine Begründungspflicht gegenüber der Kommission hervorrufen soll; auch dies wird ausdrücklich abgelehnt, weil die Nichteinhaltung einer nicht bindenden Empfehlung eo ipso nicht begründungspflichtig sein kann.

Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang auch, dass nach Art. 263 AEUV Empfehlungen der EK einer Überwachung durch den Europäischen Gerichtshof nicht zugänglich sind. Für die Mitgliedstaaten bestünde daher keine Möglichkeit, Empfehlungen der EK von einer unabhängigen Instanz überprüfen zu lassen.“

Mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme und Berücksichtigung.

Die (zustimmende) Stellungnahme von Burgenland ist als Beilage angeschlossen.

Der Leiter

i.V. Mag. Werner Hennlich

VSt-5143/36

E-Mail

Betrifft

EU;

Verordnung zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität
(Europäisches Klimagesetz);

Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung;

Einheitliche Länderstellungnahme gemäß Art. 23d Abs. 2 B-VG

Beilage

An den

Ausschuss der Regionen

Referat für Subsidiaritätskontrolle

Rue Belliard 99-101

1040 Brüssel

BELGIEN

Die Verbindungsstelle der Bundesländer ersucht um Berücksichtigung.

Der Leiter

i.V. Mag. Werner Hennlich